

nachdem das Buch auf dem Markt war, sich in den verbleibenden achtzehn Jahren seines Lebens nicht wieder aktiv an Hexenprozessen beteiligt hat¹⁰³.

IV. Finanzielle Probleme

Papst Sixtus IV. hatte, wie angedeutet, dem Dominikanerkloster von Schlettstadt am 31. Oktober 1483 einen Indulgenzbrief in umfassender Form erteilt¹⁰⁴. Er verhiess vollkommenen Ablass für den Besuch der Kirche zu bestimmten Zeiten auf drei Jahre, für Beisteuern zu ihrem Bau und zum Unterhalt der Inquisitoren, Gewährung der Möglichkeit, Wallfahrtsgeübde in Almosen für die gleichen Zwecke umzuwandeln, Absolutionsrechte auch in gewissen päpstlichen Reservatfällen, dazu besondere Schutzbestimmungen für die Publikation dieser Verleihung¹⁰⁵. Die dabei einkommenden Almosen und Oblationen sollten durch den Prior und den Inquisitor von Schlettstadt – das erstere Amt hatte Institoris damals wahrscheinlich bereits resigniert¹⁰⁶ – gedrittelt werden, wobei je ein Teil für die Erhaltung der Schlettstadter Klosterkirche bzw. *subventioni inquisitoris huiusmodi* dienen, das dritte dagegen der päpstlichen Kammer *pro sancta cruciata* übersandt werden sollte¹⁰⁷. Institoris war somit zu 33⅓% am finanziellen Ertrag dieses Ablasses beteiligt. Kurze Zeit darauf aber, so heißt es in dem Straßburger Brief, sei die erlangte Gunst durch eine nur die Johanniter ausnehmende Generalrevokation aller vorher erteilten päpstlichen Indulgenzen hinfällig geworden (Z. 29f.). Institoris beziffert den Verlust, der dem Kloster auf diese Weise entstand, auf 800 Gulden, die der Konvent aufgenommen hatte, um Boten zur Verkündigung jenes Ablasses in einzelne Teile Deutschlands¹⁰⁸ zu senden (Z. 39–42). Zu den Anliegen die-

¹⁰³) Sein Anteil an der einzigen Hexenaktion, an der er nach 1487 nachweisbar ist, einem Inquisitionsverfahren im Bistum Regensburg im Jahre 1497, beschränkte sich darauf, den Rohrer Propst Wolfgang Haimstöckl als Stellvertreter (*commissarium seu vicarium pro omnimoda execucione facienda in et adversus dictam heresin maleficarum*) einzusetzen; Monumenta Boica 16 (1795) S. 244–248 Nr. C; ed. Hansen, Quellen, S. 508 f. Nr. 53 c; vgl. Sigmund von Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern (1896) S. 97 ff.; Hansen a.a.O. S. 393. Die ihm von Hansen für 1488 zugeschriebene Aktion an der Mosel (wie Anm. 10, S. 114) ist hypothetisch.

¹⁰⁴) Vgl. oben S. 130 mit Anm. 45.

¹⁰⁵) Ed. Hansen, Quellen, S. 22 f. Nr. 35.

¹⁰⁶) Vgl. unten Anm. 127.

¹⁰⁷) Ed. Hansen a.a.O. S. 24.

¹⁰⁸) Hierauf dürfte die Aufforderung zu beziehen sein, die Bischof Rudolf von Würzburg am 14. März 1484 an die Geistlichkeit seiner Diözese richtete, die ihm vom Prior